

## Reglement Berufungskommission und Berufungen

(gültig ab 1. Januar 2018)

1. Mit diesem Reglement delegiert der Zentralvorstand (ZV) gemäss Art. 30 I) der Zentralstatuten seine Befugnisse als „Member National Authority (MNA“) bei Berufungen nach den World Sailing Racing Rules of Sailing (RRS) 70/71 (ausdrücklich ohne Berufungen, Verfahren und Entscheidungen nach RRS 69) an die Berufungskommission. Die Zuständigkeit der Berufungskommission erstreckt sich auch auf Anfragen von Protestkomitees oder Vollmitgliedern von Swiss Sailing nach RRS 70.2/70.4.
2. Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Zentralvorstand gewählt und sind ihm personell unterstellt. Die Tätigkeit der Berufungskommission geschieht im Rahmen dieses Reglementes unabhängig. Die Berufungskommission legt ihre Verfahren im Rahmen der Bestimmungen der RRS Anhang R selber fest. Über Berufungen ist in Panels („Berufungsausschuss“) von mindestens drei Mitgliedern zu verhandeln und zu entscheiden.
3. Die Berufungskommission besteht aus einem Präsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Berufungskommission arbeiten ehrenamtlich, Spesenersatz im Rahmen des gültigen Spesenreglementes von Swiss Sailing. Die Mitglieder der Berufungskommission unterstehen dem Code of Conduct von Swiss Sailing.
4. Wahlvoraussetzung ist eine gültige Lizenz als National Judge (NJ), mindestens zwei Mitglieder müssen aus der Romandie oder dem Tessin stammen. Im übrigen legt der ZV das Anforderungsprofil fest. Der ZV kann auf Antrag des Präsidenten der Berufungskommission jeweils für die Dauer eines Jahres einen NJ/IJ aus einer benachbarten MNA in die Berufungskommission berufen, das Einverständnis der betroffenen MNA wird vorausgesetzt.
5. Der Präsident der Berufungskommission ist „primus inter pares“. Er koordiniert die Tätigkeit der Kommission, sorgt für die Einheitlichkeit von Verfahren und Entscheiden, stellt die Panels („Berufungsausschuss“) zusammen und teilt die Berufungen und Anfragen zu. Er hat Antragsrecht für Wieder- und Neuwahlen von Kommissionsmitgliedern. Der Präsident erstellt jährlich bis zum 30. November einen kurzen Tätigkeitsbericht an den Zentralvorstand.
6. Berufungen gemäss RRS 70 und Anhang R gelten als fristgerecht bei der MNA eingegangen, wenn der schriftliche Antrag innerhalb 15 Tagen nach der Entscheidung des Protestkomitees eingereicht und die Berufungsgebühr bezahlt ist. Folgende Fristen sind anschliessend einzuhalten:
  - Für Berufungen, die die Verteilung von Medaillen an Schweizer Meisterschaften oder Selektionsentscheide für EM / WM beeinflussen können: Ein Berufungsentscheid ist innerhalb von 20 Tagen nach Eingang zu fällen.
  - Für die übrigen Berufungen sind innert drei Monaten nach Eingang Entscheide zu fällen.
7. Verhandlungen und Entscheide sind in der Sprache des schriftlichen Antrags (Deutsch, Französisch, Englisch) auszuführen. Entscheide sind inklusive Erwägungen und Begründungen vollständig schriftlich auszufertigen. Alle Entscheide müssen auf der Homepage von Swiss Sailing vollständig publiziert werden.
8. Entscheide der Berufungskommission sind gemäss RRS 71.4 abschliessend, es besteht keine weitere Rekursmöglichkeit.

9. Ausnahmen und Änderungen zu diesem Reglement kann nur der ZV beschliessen. Bei Diskrepanzen zur französischen Übersetzung gilt die deutsche Version als massgebend.
10. Diese Neufassung ersetzt das „Berufungsreglement“ vom 18. Januar 2003.

Ittigen, 11. Dezember 2017

Swiss Sailing

Martin Vogler  
Präsident

Marc Oliver Knöpfel  
Vizepräsident